

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

V. Mitteilungen

[urn:nbn:de:bsz:31-286246](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-286246)

## V. Mitteilungen.

1. Das neue Schuljahr beginnt Donnerstag, den 16. September. An diesem Tage haben sich sämtliche Schülerinnen in ihren Klassen einzufinden, und zwar

Klasse VIII—I und Oberklasse um 9 Uhr,

Klasse X und IX um 10 Uhr.

Anmeldungen nimmt die Vorsteherin bis 23. Juli und vom 13. September an täglich 12—1 Uhr entgegen: Amalienstrasse 35. Das vorgeschriebene Alter für den Eintritt in Klasse X ist das zurückgelegte 6. Lebensjahr. — Vorzulegen ist der Geburtsschein, der (erste oder zweite) Impfschein, sowie das letzte Schulzeugnis, falls die Angemeldeten schon einer anderen Lehranstalt angehört haben.

Für den Eintritt in alle Klassen sind jeweils die Kenntnisse der vorhergehenden Klasse nachzuweisen, entweder durch Zeugnis einer anderen badischen höheren Mädchenschule oder durch eine Aufnahmeprüfung. Die endgültige Einreihung in die einzelnen Klassen kann erst nach dieser Prüfung entschieden werden. Die Aufnahmeprüfungen finden am Morgen des 16. September statt.

2. In die Oberklasse treten, wie im letzten Jahresbericht angekündigt wurde, von diesem Jahre an nur solche Schülerinnen der I. Klasse ein, die durch Konferenzbeschluß für reif erklärt sind oder durch eine Aufnahmeprüfung die genügenden Vorkenntnisse zu einer erfolgreichen Teilnahme an dem freieren Unterricht dieser Klasse nachweisen.

Es konnte bei Gründung dieser Klasse nicht die Absicht vorliegen, der in sich abgeschlossenen zehnklassigen Schule noch ein Jahr ungebundenen Aufenthaltes in den Schulräumen anzufügen. Die für Errichtung und Fortführung einer solchen Klasse erforderlichen Opfer, die von den Lehrenden aufgewendete Mühe sind zu erheblich, die Gefahr eines schädigenden Einflusses auf die Disziplin der Gesamtanstalt ist zu groß, als daß diese Klasse außerhalb der Schul-

ordnung gestellt werden dürfte. Wenn Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Luise im Einverständnis mit der Schulleitung, dem vor zwei Jahren ausgesprochenen und seitdem oft wiederholten Wunsch der Eltern nachgebend, der Schule dieses elfte Lernjahr beifügt, so geschieht es aus doppeltem Grunde. Einmal soll damit den Schülerinnen der I. Klasse das zu erstrebende Ziel gesetzt werden, dessen Fehlen beim Unterricht in dieser Klasse oft den nötigen Ernst vermissen ließ; sodann soll den strebsamen Schülerinnen die Gelegenheit geboten werden, sich auf Grund der in der Schule erworbenen Kenntnisse vor der Entscheidung für deren spätere Verwendung im Leben über die eigenen Neigungen und Fähigkeiten selbst klar zu werden. Es sind darum solche Fächer und Lehrstoffe ausgewählt worden, die, in freier Weise dargeboten, imstande sind, den Gesichtskreis schnell zu erweitern, das selbständige Schaffen und Denken anzuregen und in die mit ihren Forderungen immer stärker auch an die Frau der gebildeten Stände heranretende Kultur der Gegenwart einzuführen. Zur Abrundung dieser Aufgabe wird mit Genehmigung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise dem bisherigen Lehrplan noch ein Kursus über Welt- und Lebensanschauungen des 19. Jahrhunderts hinzugefügt und auf mehrfach ausgesprochenen Wunsch auch der Rechenunterricht fortgeführt werden. Die Zahl der Pflichtstunden erhöht sich dadurch auf 20. — Abseits von dem eigentlichen Plan liegt die Einführung ganz neuer Lehrgegenstände, wie einer weiteren Fremdsprache. Um jedoch auch hierin den Wünschen der Eltern soviel wie möglich entgegenzukommen, ist bei einer Beteiligung von mindestens zehn Schülerinnen der Oberklasse, die sich auf ein Jahr verpflichten, die Erteilung von italienischem Anfangsunterricht in Aussicht genommen, der jedoch wie der Zeichenunterricht besonders zu vergüten ist.

3. Aus der Schul- und Hausordnung, die jede Schülerin in Händen hat und zu deren Einhaltung mitzuwirken die Eltern sich durch Unterschrift verpflichtet haben, seien nachfolgende Paragraphen Eltern und Schülerinnen in Erinnerung gebracht:

a. Aus den Allgemeinen Bestimmungen.

§ 2 Abs. 2. Jede Klasse ist der besonderen Aufsicht einer Klassendame unterstellt, die zugleich in dieser Klasse Lehrerin ist. Sie hat für ihre Klasse die Aufgabe, die Unterrichtenden im Werk der Erziehung zu unterstützen, die Schülerinnen außerhalb der Schulstunden

in der Schule zu überwachen, in möglichst individueller Weise erziehlich auf die einzelnen Zöglinge ihrer Klasse zu wirken, auf Ordnung und guten Ton sowie auf tüchtigen Klassengeist zu halten und im Auftrage der Vorsteherin den im Interesse von Unterricht und Erziehung wünschenswerten Verkehr zwischen Schule und Haus zu vermitteln. Zu diesem Zwecke wohnt sie so viel wie möglich Unterrichtsstunden ihrer Klasse an und empfängt in regelmäßigen Sprechstunden, die jeweils in den Klassen bekanntgegeben werden, Besuche der Eltern.

§ 4. Der durch den Lehrplan vorgeschriebene Lehrstoff ist auf die einzelnen Klassen stufenweise so verteilt, daß die Ausbildung der Schülerinnen erst in der obersten Klasse zum Abschluß gebracht wird.

§ 5. Die Aufnahme in alle Schulklassen erfolgt für gewöhnlich bei Beginn des Schuljahres im September; doch können, soweit die zulässige Schülerinnenzahl in den einzelnen Klassen noch nicht erreicht ist, auch während des Schuljahres Aufnahmen in sämtliche Klassen stattfinden. Neueintretende haben den zum Eintritt erforderlichen Kenntnisstand nachzuweisen, entweder durch Vorlage des Zeugnisses einer badischen höheren Mädchenschule oder durch Ablegen einer Aufnahmeprüfung.

Die Anmeldung und Vorstellung der Schülerinnen hat durch die Eltern oder deren Stellvertreter zu erfolgen. Dabei ist Geburts- und Impfschein vorzulegen und bei Aufnahmen in die Klassen IX—I auch der Nachweis über den zuletzt genossenen Unterricht.

§ 6. Sämtliche Unterrichtsfächer sind für alle Schülerinnen verbindlich.

Unter besonderen Umständen kann von der Vorsteherin Befreiung von einzelnen Fächern gewährt werden. Privatstunden irgendwelcher Art müssen jedoch stets den ordnungsmäßigen Lehrstunden nachstehen, können also eine Befreiung von letzteren nicht begründen.

§ 7. Ferien sind (Anfangs- und Schlußtag jedesmal eingerechnet):

a. An Weihnachten vom 23. Dezember bis 6. Januar.

b. An Ostern vom Samstag vor Palmsonntag bis Montag nach dem weißen Sonntag.

c. An Pfingsten vom Samstag vor Pfingsten für die Dauer der Pfingstwoche.

d. Am Ende des Schuljahrs von Ende Juli bis Mitte September.

§ 9. Das Schulgeld wird in drei Teilbeträgen, je für das am

15. September, 15. Januar und 15. Mai beginnende Tertial, im voraus erhoben.

Es beträgt für Klasse X, IX und VIII jährlich je 75 Mk.  
„ „ VII, VI, V und IV „ „ 120 „  
„ „ III, II und I „ „ 165 „  
„ die Oberklasse 180 „

Wenn drei Schwestern zu gleicher Zeit die Schule besuchen, so bezahlt die jüngste nur die Hälfte des Schulgeldes. Wird die Schule von vier Schwestern zugleich besucht, so zahlen drei vollständig, und die vierte ist frei.

- § 10. Ctritt eine Schülerin während des Schuljahres ein, so wird das Schulgeld vom nächstliegenden 15. Monatstage an berechnet.

Wenn eine Schülerin während des Schuljahres austritt, so ist das Schulgeld für das Tertial, in dem der Austritt erfolgt, ganz zu entrichten.

b. Aus der Schul- und Hausordnung.

§ 1. Die Schülerinnen haben sich frühestens eine Viertelstunde, spätestens 5 Minuten vor Beginn des Unterrichts in den Klassenzimmern einzufinden.

§ 10. Jede Schülerin hat alle ihr gehörigen Gegenstände (Hefte, Bücher, Mäntel, Hüte, Regenschirme, Turn- und Überschuhe) mit ihrem Namen zu versehen und sie jeweils mit nach Hause zu nehmen, wenn die Schule nicht andere Anordnungen trifft oder das Zurücklassen im Klassenschrank erlaubt. Kleidungsstücke, Schirme und dergl. dürfen nicht in den Schulgebäuden zurückgelassen werden.

Gefundene Gegenstände sind dem Schuldiener zu übergeben, von verlorenen ist ihm Anzeige zu machen.

§ 12. Der Schwerpunkt der Schularbeit liegt im Klassenunterricht, doch können Hausaufgaben nicht entbehrt werden. Sie sind nicht nur Bedingung tüchtigen Fortschritts, sondern auch ein wichtiges Erziehungsmittel. Doch sind sie, besonders die schriftlichen Arbeiten, auf ein möglichst geringes Maß beschränkt. Nach dem Vermögen von Durchschnittsschülerinnen sind als Höchstmaß für die häuslichen Arbeiten festgesetzt worden:

für Klasse I . . . . .	2 1/2 Stunden täglich
„ „ II—IV . . . . .	2 „ „
„ „ V u. VI . . . . .	1 1/2 „ „
„ „ VII u. VIII . . . . .	1 Stunde „

für Klasse IX . . . . .  $\frac{3}{4}$  Stunden täglich

" " X . . . . .  $\frac{1}{2}$  " "

Die Schule bittet das Haus, in allen Fällen, wo die angegebenen Arbeitszeiten häufiger überschritten werden, sie darauf aufmerksam zu machen.

Alle Hausaufgaben sind in der Schule so weit vorbereitet, daß sie von den Schülerinnen selbst gefertigt werden können. So dankbar die Schulleitung dafür ist, wenn die Schülerinnen zur pünktlichen Ausarbeitung derselben angehalten werden, so muß sie doch wünschen, daß die schriftlichen Aufgaben tunlichst selbständig gemacht werden und so das Bemühen der Lehrenden, die Schülerinnen zur Selbsttätigkeit beim Arbeiten zu erziehen, möglichst Unterstützung findet.

§ 13. Dispensationen von allen Pflichtfächern können nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse gewährt werden. Die Gesuche, die alljährlich von neuem einzureichen sind, müssen an die Vorsteherin gerichtet werden. Befreiung von allem wissenschaftlichen Unterricht ist nur in ganz besonders dringenden Fällen und für kurze Zeit statthaft.

§ 14. Schulversäumnisse bedürfen, außer wenn sie durch Krankheit oder zwingende Ereignisse veranlaßt sind, der vorhergehenden Erlaubnis.

Die Freigebung einzelner Unterrichtsstunden oder eines Tages kann die Klassendame bewilligen; Urlaub für mehrere Tage erteilt nur die Vorsteherin. Es wird aber erwartet, daß alle derartigen Gesuche nur in wirklich dringenden Fällen schriftlich oder mündlich rechtzeitig vorgebracht werden und mit einer Begründung, die der Anstalt die Nötigung zur Ablehnung erspart. Nichtachtung dieser Bestimmung muß die Frage nahelegen, ob das Verhältnis zur Schule nicht gelöst werden will.

Auch von Schulausflügen und ähnlichen Veranstaltungen der Schule darf sich keine Schülerin ohne vorherige triftige Begründung ausschließen.

§ 15. In Krankheitsfällen ist, wenn die Abwesenheit der Schülerin länger (über 3 Tage) zu dauern droht, der Klassendame Mitteilung zu machen. Polizeilich gefordert wird diese Anzeige an die Schule, wenn eine ansteckende Krankheit, sei es des Kindes selbst, sei es eines Angehörigen seiner Familie, das Fernbleiben von der

Schule hervorruft. (Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1894 und 6. Mai 1897.)

Für alle Schulversäumnisse, für die nicht vorher die Erlaubnis eingeholt und erteilt wurde, ist vom Vater (und in dessen Behinderung von der Mutter) beziehungsweise vom Fürsorger auf einem Blatt Papier (nicht auf Besuchskarte) ein Entschuldigungszeugnis zu schreiben. Dieses muß die Dauer der Schulversäumnis und deren Grund angeben und ist von der Schülerin der Klassendame vorzulegen.

§ 16. Eine Ausdehnung der Ferien über den Anfang oder Schluß derselben kann nur aus Gesundheitsrücksichten, die durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen sind, oder aus besonders gewichtigen familiären Gründen von der Vorsteherin gestattet werden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Eltern alle etwaigen Folgen der entstehenden Lücken in Wissen und Können, z. B. die Verweigerung des Vorrückens in die nächsthöhere Klasse, auf sich zu nehmen bereit sind.

§ 18. Die Schülerinnen erhalten dreimal jährlich (an Weihnachten, Ostern und am Schlusse des Schuljahres) Zeugnisse über Betragen und Ordnung, Fleiß und Leistungen. Für die drei Unterklassen wird je in der Mitte des Tertials noch einmal ein Zeugnis ausgestellt. Auch werden innerhalb der einzelnen Tertiale Zwischenzeugnisse an solche Schülerinnen erteilt, deren Fleiß oder Betragen zu beanstanden ist, und deren Leistungen nicht genügen. Die Zeugnisse sind von den Eltern oder deren Stellvertretern zu unterzeichnen.

Die Noten sind

- a. für Betragen: 1 = gut; 2 = nicht ganz befriedigend; 3 = tadelnswert.
- b. für Ordnung: 1 = gut; 2 = nicht befriedigend; 3 = ungenügend.
- c. für Fleiß und Aufmerksamkeit: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = mangelhaft; 5 = ungenügend.
- d. für Leistungen: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = ziemlich gut; 4 = hinlänglich; 5 = ungenügend; 6 = ganz ungenügend.

§ 19. Nicht versetzt werden am Schlusse des Schuljahres Schülerinnen, die das Lehrziel der Klasse nicht erreicht haben, d. h. deren Zeugnis in mehreren Fächern, besonders in den Sprachen und im Rechnen, unter die Note „hinlänglich“ heruntersinkt.

Im Anschluß an Paragraph 13 dieser Schulordnung (s. oben S. 43) seien noch einige Bemerkungen gestattet. Schon im ersten Abschnitt dieses Berichtes Seite 5 wurde erwähnt, daß dieses Schuljahr unter einer auffallend großen Zahl von Befreiungsgesuchen zu leiden hatte. Jede Schule wird gern bereit sein, in besonderen Fällen von Krankheit und Schwäche zur Erleichterung der Schülerinnen vorübergehende oder dauernde Befreiung von solchen Unterrichtsfächern zu bewilligen, die sich leichter nachholen oder entbehren lassen. Die Privatschule insbesondere fühlt die Verpflichtung, billigen Wünschen der Eltern in dieser Richtung nachzukommen, da sie oft nur in dieser Voraussetzung gewählt wird. Wenn aber die Befreiungsgesuche sich so häufen wie in diesem Jahre, daß in einzelnen Klassen die Hälfte oder ein Drittel der Schülerinnen auf ärztliche Zeugnisse hin nach und nach von einem technischen Fach befreit werden mußten, so liegt doch die Frage nahe, ob unter solchen Umständen die Schule noch die Verpflichtung habe, die betroffenen Fächer zu unterrichten. Naturgemäß fallen diese Befreiungen auf die technischen Fächer, und doch gehören diese nicht minder zu einer allseitig harmonischen vollgiltigen Bildung als die wissenschaftlichen Fächer und stehen den letzteren an pädagogischem Aufbau und methodischer Durchführung in nichts nach. Völliges oder längeres Versäumen derselben schädigt also die ruhige, planmäßige Entwicklung sehr und bedeutet einen Mangel in der Bildung. In den weitaus meisten Fällen ergibt sich diese Häufung von Befreiungsgesuchen aus krankhaften Zuständen, die auf ungesunde Verhältnisse unseres gesellschaftlichen Lebens zurückzuführen sind. Hier erwächst der Schule die Pflicht, durch strenge Handhabung der Erlaubnisbefugnis dem Umsichgreifen solcher schädigenden Einflüsse entgegenzuarbeiten. Viele Gesuche beruhen auch auf einer falschen Beurteilung der in Frage kommenden Fächer und auf Unkenntnis in bezug auf deren Handhabung in der Schule. In vielen Fällen ist nachzuweisen, daß Beschäftigungen, die in der sorgfältigen Überwachung der Schule von Ärzten verboten werden, außerhalb der Schule völlig frei und in größerem, in der That die Gesundheit gefährdenden Maße ausgeübt werden. Endlich ist es einer auf unsere heutigen Schulverhältnisse garnicht mehr anwendbaren Gewohnheit früherer Zeiten zuzuschreiben, daß bei eintretender Schonungsbedürftigkeit einer Schülerin oder bei Zurückbleiben in den Leistungen anderer Fächer sofort die technischen Fächer gestrichen werden, um

Zeit zu gewinnen für Bewegung im Freien oder Nachhilfestunden, während es in manchen Fällen viel richtiger wäre für Gesundheit und geistige Leistungskraft, den mit aller Vorsicht ausgearbeiteten Stundenplan der Schule einzuhalten, oder, wenn die vorgeschriebene Stundenzahl ärztlich als zu hoch erachtet wird, diese für einige Zeit durch Streichung von Anfangs- oder Schlußstunden, die natürlich nicht immer technische Fächer sein können, zu kürzen, jedenfalls es dem Urteil der Schule zu überlassen, wo die Entlastung am besten erfolgt. Die technischen Fächer sind an unserer wie an jeder Schule heutzutage mit ebenso gründlich vorbereiteten Lehrkräften besetzt wie die wissenschaftlichen Fächer. Sie allein haben den rechten Einblick in den Wert der in den Schulplan aufgenommenen Übungen, aber auch das beste Verständnis für den schädigenden Einfluß gewisser Beschäftigungen außerhalb der Schulzeit auf die volle Auswirkung dieses Wertes. So äußert sich z. B. ein hervorragender, bewährter Mädchenturnlehrer folgendermaßen:

„Das Turnen bezweckt (neben der Erfüllung erzieherischer Aufgaben) vor allem eine Beeinflussung des Körpers in hygienischer und ästhetischer Beziehung. In gesundheitlicher Hinsicht soll mit der Kräftigung der Muskeln auch in günstiger Weise auf die Herz- und Lungentätigkeit eingewirkt werden. Im Mädchenturnen soll aber auch die Pflege des Schönen eine bevorzugte Stelle finden: es soll darauf gerichtet sein, in Haltung und Bewegung den Sinn für das Wohlgefällige zu wecken.

Wenn so das Turnen den Zweck verfolgt, den Körper harmonisch zu erfassen und auszubilden, so ist es andererseits unzweifelhaft, daß jeder einseitige Betrieb von Leibesübungen Schädigungen im Gefolge haben muß.

Es kann gewiß nichts dagegen eingewendet werden, daß viel in frischer Luft gespielt wird, daß die Mädchen viel im Freien sich tummeln; Bestrebungen in dieser Richtung verdienen auch von seiten der Schule jede Förderung.

Die ausschließliche Pflege aber und der einseitige Betrieb eines Spiels (z. B. des Tennis) hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß es allein alles Interesse für Körperübungen in Anspruch nimmt und dem Turnen der Schule gegenüber eine gewisse Gleichgiltigkeit gezeitigt hat. Es ist dies auch begreiflich: dort das freie, ungebundene Treiben, hier das durch Befehl und Ordnung geregelte Turnen. Daher auch die Beobachtung, daß besonders in den oberen Klassen

bei manchen Schülerinnen die früher erworbene gute Haltung bei turnerischen Bewegungen schwindet und durch Lässigkeit und Schläfheit ersetzt wird; daher auch die große Schwierigkeit, bei den einfachen Übungen des Gehens eine aufrechte, schöne Haltung des Körpers zu erzielen.

Die Wirksamkeit der Schule wird eben durch jene allzu stark auftretenden fremden Einflüsse in der Verfolgung ihrer Ziele nicht unwesentlich gehemmt.“

Wenn solche Beobachtungen schon an Schülerinnen gemacht werden, die den Turnunterricht der Schule genießen, so ist leicht zu entnehmen, wie stark die Wirkung übertriebenen Sports auf solche Schülerinnen sein muß, die dieses gesunde Gegengewicht nicht haben. Und es ist hier nur von der körperlichen Wirkung gesprochen, während mancher Lehrer auch von der damit zusammenhängenden geistigen Lässigkeit und Schläfheit erzählen könnte. Ähnlich steht es mit dem Gesangunterricht und es möge gestattet sein, die Äußerungen unseres trefflichen Gesanglehrers darüber an dieser Stelle wörtlich zur Kenntnis der Eltern zu bringen:

#### Über Schulgesang.

In richtiger Erkenntnis der hohen, idealen Bedeutung des Gesangs, besonders seiner Mitwirkung bei Bildung von Gemüt und Gefühl, findet sich planmäßiger Gesangunterricht in den Lehrplänen sowohl unserer Volksschulen wie aller Knaben- und Mädchenmittelschulen.

Gesang ist eine Kunst, edel und herrlich wie kaum eine andere. Die Schule kann freilich nur die Anfänge geben; sie kann aber das kindliche Gemüt frühzeitig auf das Hohe und Edle dieser Kunst hinlenken, mit zunehmendem Alter die Gesangsgeschicklichkeit und die Fähigkeit zu schönem, sinngemäßen Vortrag einfacher Melodien stetig entwickeln und jedem Schüler seinen rechtmäßigen Anteil an dem reichen Schatz unserer Lieder mit ins Leben hinausgeben. Denen aber, die später zur höheren Kunst berufen sind, kann sie die unentbehrliche Vorarbeit leisten und die Wege zur höheren Stufe vorbereiten.

Vermag der Gesangunterricht unserer Schulen diese hohe Aufgabe wirklich zu erfüllen? Wo einsichtige und kunstverständige, fleißige und gewissenhafte Gesanglehrer wirken, wo die nötige Zeit gegeben und äußere Verhältnisse nicht hinderlich sind, wird das

Ziel zu erreichen sein. Das Streben darnach darf wohl überall vorausgesetzt werden.

Gesangsanlage ist angeboren; der richtige Gebrauch des Gesangsapparates aber ist es nur in mäßigem Umfange, er muß durch Übung erst erlernt werden. Der erfahrene Gesanglehrer weiß, daß sich in jeder Klasse gesanglich minderbefähigte Schüler finden. Schon vor dem Eintritt in die Schule wird vielen dieser sogenannten „Unmusikalischen“ vielleicht aus Unkenntnis oder oberflächlicher Beobachtung im Elternhaus die Meinung über sich eingeimpft, daß sie zum Singen nicht taugten. Oft hält es schwer, solche Ururteile dem jugendlichen Bewußtsein zu nehmen und dafür das Bewußtsein des Könnens und der Lernfähigkeit zu wecken. Gewiß gibt es mäßig und schwach begabte, ja auch gesanglich fehlerhaft veranlagte Kinder. Die Praxis hat jedoch gelehrt, daß — ein leiblich gesundes Ohr und gesunden Stimmapparat vorausgesetzt — gar häufig solche als „unmusikalisch“ Gebrandmarkte nach längerer oder kürzerer Zeit, manche erst in Mittel- oder Oberklassen, wenn auch in mäßigem Umfang und vielleicht mit schwächerer Stimme doch ganz richtig singen lernten. Mit der zunehmenden Gesangskraft wächst auch der Mut und aus dem „Nichtsänger“ wird ein ganz brauchbarer Singschüler. Keinesfalls dürfen Minderbefähigte von vornherein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluß von der Teilnahme am Singunterricht dürfte überhaupt nur in den seltensten Fällen vorkommen, nur wo gänzlicher Mangel an Hörfähigkeit vielleicht eine Folge früherer Krankheit ist, oder in Fällen, in denen aus gesundheitlichen Gründen das Singen unterbleiben muß. Darüber hat nur der Arzt zu entscheiden; der Gesanglehrer muß von dem Grundsatz ausgehen, daß jeder normale Schüler entsprechend gefördert werden kann. Durch vernünftig und planmäßig geleitetes Singen kann das Kind nur gesundheitlich gewinnen. Schon vielfach sind daher Ärzte in Abhandlungen aus medizinischen Gründen für den Gesangunterricht eingetreten, indem sie darauf hinwiesen, wie durch frühzeitiges Singen bei guter Haltung durch tiefes, gesetzmäßiges Ein- und Ausatmen der Engbrüstigkeit vorgebeugt und Kraft und Biegsamkeit der inneren Organe gefördert werde. Eine natürliche deutliche Aussprache, reine Tonbildung und richtige Empfindung für Wohlklang, in der Singstunde gewonnen, sind Eigenschaften, welche in andern Unterrichtsstunden und auch später im Leben wohl geschätzt werden.

Lehrer des Kunstgesangs haben schon öffentlich die Meinung

ausgesprochen, der Schulgesang mit seiner vorgreifenden Arbeit schädige späteres Kunststudium; durch übergroße Ausdehnung und Anstrengung im Massengesang werde die Stimme oft gefährdet oder gar verdorben. Beeinflusst davon finden wir in Familien der gebildeten Kreise, in denen das Gesangstundennehmen der Kinder in gewissem Alter zum guten Ton gehört, vielfach das Uurtheil, daß der gesamte Schulgesang verfrüht und schädlich für die Stimme sei. Der Wunsch mancher Eltern, besonders ihre Töchter vom Schulgesangunterricht befreit zu sehen, hängt häufiger mit solchen Befürchtungen zusammen, als mit irgend welchen Gesundheitsrücksichten. Ein verständiger Gesanglehrer wird seine Schüler zu angemessenem, unschädlichem Singen in und außer der Schule anleiten und sie vor allem frühzeitig auf den Unterschied zwischen Singen und Schreien aufmerksam machen. Wenn Einzelgesang, Gruppen- und Chorsingen abwechseln mit Textbesprechung und gesangstheoretischer Unterweisung und dazu noch in nur einer, höchstens zwei Wochenstunden, so ist eine Übermüdung der Kinder kaum möglich. Zudem wird ein methodisch begründeter Gesangunterricht auch im Klassenunterricht Unterschiede machen. Zu langes Aushalten der Töne oder größere Geläufigkeitsübungen vor dem Stimmbruch müssen vermieden werden. Der Gesanglehrer hat auf Änderungen in der Stimme der ihm anvertrauten Kinder sorgfältig zu achten; bei Heiserkeit oder Zeichen allgemeiner Ermüdung wird er die Stimme schonen oder ganz schweigen machen; denn eifrige, gewissenhafte Schüler suchen solche Mängel manchmal durch größere Anstrengung zu überwinden. Vor allem darf, auch wenn die Anforderungen auf Mittel- und Oberstufe höhere werden, nicht übersehen werden, daß die Schule Kinder vor sich hat. Richtige, angemessene Auswahl der Lieder hinsichtlich ihres Conumfangs schützt neben genauer Kenntnis der Einzelstimme vor der Gefahr, in Höhe oder Tiefe der Stimme zuviel zuzumuten. Im zwei- oder dreistimmigen Gesang erscheint das Lied in reizvollerem Gewande und die Freude daran kann durch die Harmonie wesentlich gesteigert werden; doch sollte die dritte Stimme nur unter besonders günstigen Umständen dazu treten. In erster Linie sollen die Schüler die Melodie eines Liedes lernen. Die neuen Lieder-sammlungen enthalten eine Fülle wertvoller einstimmiger Gesänge, die sich hauptsächlich in der Mittellage bewegen und vom Klavier begleitet als Unisono-Chorgesänge vortrefflich klingen und Lehrer und Schüler erfreuen. Fällt dem einen oder andern ein hoher Ton zu

schwer, so wird er entsprechend der gegebenen Weisung nur leise mitgesungen, nur angedeutet.

Ist bei allem Ernst und Zielbewusstsein der Arbeit der Grundton der Gesangstunde sonnige Heiterkeit und frohe Gemütsstimmung, so kann der Gesangunterricht seine hohe Aufgabe, Sinnesart und Gefühl günstig zu beeinflussen, wohl erfüllen und sein Teil zur Begründung des Lebensglücks mitbeitragen. (H. Rectanus.)

Derartige Ausführungen werden es begreiflich erscheinen lassen, wenn die Schulleitung nach den Erfahrungen des letzten Jahres sich genötigt sieht, den § 13 der Schulordnung in dem Sinne zu ergänzen, daß, abgesehen von Fällen zweifelloser Erkrankung, Befreiungen von Gesang, Handarbeit, Zeichnen, Turnen künftig nur nach Rücksprache mit den betreffenden Fachlehrern und für eine von der Schule zu bestimmende Zeit erteilt werden können.

Wir richten die dringende Bitte an Eltern und Ärzte, im künftigen Schuljahr die Besuche und Verordnungen für solche Unterrichtsbefreiungen möglichst einzuschränken und die Bemühungen der Schule zu unterstützen, nach jeder Richtung hin einen gediegenen Grund für spätere Selbsterziehung zu legen.

Sprechstunden der Unterzeichneten in Schulangelegenheiten sind im kommenden Schuljahr an allen Schultagen (Samstag ausgenommen) von 12—1 Uhr.

Die Sprechstunden der Klassendamen werden nach Feststellung des Stundenplans in den einzelnen Klassen mitgeteilt.

Karlsruhe, im Juli 1909.

Die Vorsteherin:

Johanna Bethe.